

Satzung

der Stadt Koblenz zum Bebauungsplan Nr. 52: Bienenstück (Änderung und Erweiterung Nr. 3)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und 1 i. V. m. § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) und des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz - GemO - vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Stadtrat in der öffentlichen Sitzung am 13.11.1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Bebauungsplan Nr. 52 wird gemäß dem Deckblatt durch Eintragung auf der Bebauungsplanurkunde ergänzt. Weiterer wesentlicher Bestandteil der Satzung ist der Text.

§ 2

Von der Änderung betroffen ist der Bereich zwischen Bienenstück und Trifter Weg; er erfaßt die Flurstücke Gemarkung Metternich, Flur 8, Nr. 95 und Flur 2, Nrn. 1436/203, 205/5, 205/4, 204/2 und 312/5.

§ 3

Die Änderung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Gleichzeitig treten die dessen Festsetzungen entgegenstehenden örtlichen baurechtlichen Vorschriften (Ortsrechtsnormen) und festgestellten städtebaulichen Pläne.

Ausgefertigt:

Koblenz, 25.11.1998



STADTVERWALTUNG KOBLENZ

Walter Wernemann
Oberbürgermeister